

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 27. März 2009**

Zu Vereinsverbote betreffenden Fragen nimmt die Bundesregierung nicht öffentlich Stellung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

21. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Ist die Bundesregierung der Aufforderung der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus der Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. Juli 2007 nachgekommen, von der Möglichkeit des Artikels 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union und damit konkludent auch von der entsprechenden Möglichkeit des Artikels 10 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen Gebrauch zu machen, sich auch im Falle der Einschlägigkeit der Deliktgruppen die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit vorzubehalten, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach
vom 1. April 2009**

Die beiden genannten Rahmenbeschlüsse sehen vor, dass sich die Mitgliedstaaten vorbehalten können, weiterhin die beiderseitige Strafbarkeit bei allen Taten zu prüfen. Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung war nicht nur bei Annahme der Rahmenbeschlüsse, sondern ist nach wie vor jederzeit möglich. Es ist beabsichtigt, die Frage, ob und mit welchem genauen Inhalt eine solche Erklärung abgegeben werden soll, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Rahmenbeschlüsse zu entscheiden. Die Erklärung kann dann gegebenenfalls bei der Notifikation der Umsetzung der Rahmenbeschlüsse in nationales Recht abgegeben werden.